

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1969

Ausgegeben am 7. Feber 1969

12. Stück

- 46.** Bundesgesetz: Genehmigung des Bundesrechnungsabschlusses für 1967
- 47.** Kundmachung: Beitritt Italiens zum Übereinkommen über den internationalen Austausch von Auskünften in Personenstandsangelegenheiten
- 48.** Kundmachung: Beitritt Italiens zum Übereinkommen über die kostenlose Erteilung von Personenstandsurkunden und den Verzicht auf ihre Beglaubigung
- 49.** Kundmachung: Geltungsbereich des Europäischen Abkommens über die Gleichwertigkeit der akademischen Grade und Hochschulzeugnisse
- 50.** Kundmachung: Aufhebung des dritten und vierten Satzes in Abs. 1 und des Abs. 3 in Abschnitt 10 des Erlasses des Bundesministeriums für Finanzen (Durchführungsbestimmungen betreffend die Gewerbesteuer — DE-GewSt. 1954) durch den Verfassungsgerichtshof
- 51.** Kundmachung: Aufhebung von Bestimmungen des Handelskammergesetzes durch den Verfassungsgerichtshof

46. Bundesgesetz vom 22. Jänner 1969 über die Genehmigung des Bundesrechnungsabschlusses für 1967

Der Nationalrat hat beschlossen:

Dem vom Rechnungshof dem Nationalrat vorgelegten Bundesrechnungsabschluß der Republik Österreich für das Jahr 1967 wird die Genehmigung erteilt.

		Jonas		
Klaus	Withalm	Soronic	Klecatsky	
Piffl	Rehor	Koren	Schleiner	
Mitterer	Weiß	Prader	Waldheim	Kotzina

47. Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 23. Jänner 1969 betreffend den Beitritt Italiens zum Übereinkommen vom 4. September 1958 über den internationalen Austausch von Auskünften in Personenstandsangelegenheiten

Nach Mitteilung der Schweizerischen Eidgenossenschaft hat Italien seine Beitrittsurkunde zum Übereinkommen über den internationalen Austausch von Auskünften in Personenstandsangelegenheiten (BGBl. Nr. 277/1965, letzte Kundmachung betreffend den Geltungsbereich BGBl. Nr. 202/1966) mit Wirksamkeit vom 7. Dezember 1968 hinterlegt.

Klaus

48. Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 24. Jänner 1969 betreffend den Beitritt Italiens zum Übereinkommen vom 26. September 1957 über die kostenlose Erteilung von Personenstandsurkunden und den Verzicht auf ihre Beglaubigung

Nach Mitteilung der Schweizerischen Eidgenossenschaft hat Italien am 7. November 1968 seine Beitrittsurkunde zum Übereinkommen über die kostenlose Erteilung von Personenstandsurkunden und den Verzicht auf ihre Beglaubigung (BGBl. Nr. 276/1965, letzte Kundmachung betreffend den Geltungsbereich BGBl. Nr. 201/1966) hinterlegt.

Das Übereinkommen ist für Italien am 7. Dezember 1968 in Kraft getreten.

Klaus

49. Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 24. Jänner 1969 betreffend den Geltungsbereich des Europäischen Abkommens vom 14. Dezember 1959 über die Gleichwertigkeit der akademischen Grade und Hochschulzeugnisse

Nach Mitteilung des Generalsekretärs des Europarates hat Schweden am 11. Dezember 1967 seine Ratifikationsurkunde zum Europäischen Abkommen über die Gleichwertigkeit der akademischen Grade und Hochschulzeugnisse (BGBl. Nr. 143/1961, letzte Kundmachung be-

treffend den Geltungsbereich BGBl. Nr. 141/1964) hinterlegt.

Ferner hat Malawi mitgeteilt, daß es sich als mit Wirkung vom 23. Oktober 1967 jeglicher Verpflichtungen auf Grund des angeführten Abkommens und jedweder rechtlicher Bindungen daran enthoben betrachtet, die infolge der Ratifikation des Abkommens durch das Vereinigte Königreich und der späteren Ausdehnung dessen Geltungsbereiches auf die Föderation Rhodesien und Njassaland auf Malawi übergegangen sein könnten.

Klaus

50. Kundmachung des Bundesministeriums für Finanzen vom 28. Jänner 1969 betreffend die Aufhebung des dritten und vierten Satzes in Abs. 1 und des Abs. 3 in Abschnitt 10 des Erlasses des Bundesministeriums für Finanzen vom 27. Oktober 1954, Zl. 94.800-9/54 (Durchführungsbestimmungen betreffend die Gewerbesteuer — DE-GewSt. 1954) durch den Verfassungsgerichtshof

Gemäß Artikel 139 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 wird kundgemacht:

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 4. Dezember 1968, V 70/68, den dritten und vierten Satz in Abs. 1 und den Abs. 3 in Abschnitt 10 des Erlasses des Bundesministeriums

für Finanzen vom 27. Oktober 1954, Zl. 94.800-9/54 (Durchführungsbestimmungen betreffend die Gewerbesteuer — DE-GewSt. 1954), verlautbart im Amtsblatt der Österreichischen Finanzverwaltung unter Nr. 227/1954, als gesetzwidrig aufgehoben.

Koren

51. Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 29. Jänner 1969 über die Aufhebung von Bestimmungen des Handelskammergesetzes, BGBl. Nr. 182/1946, durch den Verfassungsgerichtshof

Gemäß Artikel 140 Abs. 3 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 und gemäß § 64 Abs. 2 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, wird kundgemacht:

(1) Der Verfassungsgerichtshof hat mit seinem Erkenntnis vom 13. Dezember 1968, G 20/68-15, — dem Bundeskanzleramt zugestellt am 23. Jänner 1969 — § 57 Abs. 2 und 9 des Handelskammergesetzes, BGBl. Nr. 182/1946, als verfassungswidrig aufgehoben.

(2) Die Aufhebung tritt mit Ablauf des 30. November 1969 in Kraft.

(3) Frühere gesetzliche Bestimmungen treten nicht wieder in Kraft.

Klaus